

Bebauungsplanverfahren „Schreibbaum **1. ÄNDERUNG**“

# ABWÄGUNGSTABELLE ZUR ZWISCHENABWÄGUNG

Bearbeitungsstand: 24.05.2024

zu den eingegangenen Anregungen der Behörden,  
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit  
vom 12.03.2020 bis 17.06.2020**

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

und der

**frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
vom 06.03.2020 bis 14.04.2020**

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Vorentwurf vom 12.09.2019, noch unter dem Namen „Schreibbaum **1. ÄNDERUNG UND  
ERWEITERUNG**“ der Stadt Weinstadt

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**



<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Schreiben vom</b>
1	Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Baurecht und Strukturentwicklung	28.04.2020
2.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Höhere Raumordnungsbehörde	02.04.2020
2.2	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	14.04.2020
2.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	–
2.4	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 – Umwelt	07.04.2020
3	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg	03.04.2020
4	Verband Region Stuttgart	09.04.2020
5	Planungsverband Unteres Remstal	05.05.2020
6	Rettungsleitstelle Rems-Murr	–
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rems-Murr-Kreis mbH	27.03.2020
8	Stadtwerke Weinstadt	19.03.2020
9	Stadtentwässerung Weinstadt	–
10	Zweckverband Landeswasserversorgung	06.03.2020
11	Zweckverband Wasserversorgung NOW Nordostwürttemberg	16.03.2020
12	Ehrenamtl. Denkmalpfleger	09.03.2020
13	Polizeipräsidium Aalen - Sachbereich Verkehr	–
14	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	13.03.2020
15	Handwerkskammer Stuttgart	20.03.2020
16	I H K Bezirkskammer Rems-Murr	–
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	–
18	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	–
19	amprion	13.03.2020
20	Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Infrastruktur	–
21	E-Plus Mobilfunk GmbH	31.03.2020
22	Netze BW GmbH Region Alb-Neckar	–
23	Süwag Netzservice GmbH Netzplanung/ Baukoordination	09.03.2020
24	TransnetBW GmbH	25.03.2020

Nr.	Name	Schreiben vom
25	Unitymedia BW GmbH / Vodafone BW GmbH	02.04.2020/04.02.2021
26	Deutsche Bahn AG	09.04.2020
27	Gemeinde Aichwald	16.03.2020
28	Gemeinde Baltmannsweiler	–
29	Gemeinde Remshalden	–
30	Gemeinde Winterbach	16.03.2020
31	Gemeinde Korb	16.03.2020
32	Stadt Waiblingen	–
33	Stadt Kernen im Remstal	–

**Folgende Verbände / Vereine wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gesondert informiert:**

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	06.04.2020
V2	Naturschutzbund Deutschland LV Baden Württemberg e.V. (NABU)	06.04.2020
V3	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.(LNV)	06.04.2020

**Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p style="text-align: center;"> <b>REMS-MURR-KREIS</b></p> <p><small>Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Amt 30 · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen</small></p> <p><b>Baurechtsamt</b></p> <p><b>Dienstgebäude</b> Stuttgarter Straße 110 Waiblingen</p> <p><b>Auskunft erteilt</b> Herr Ruppert Telefon 07151 501-2340 Telefax 07151 501-2482 m.ruppert@rems-murr-kreis.de</p> <p><b>Zimmer</b> 316</p> <p><b>Unser Zeichen</b> 30-Baupl20/026-27</p> <p><b>Ihre Nachricht vom/Zeichen</b> <b>06.03.2020 /</b> <b>Katharina Ludwig / KL</b></p> <p><b>Datum</b> 28.04.2020</p> <p><b>Telefon</b> 07151 501-0</p> <p><b>Allgemeine Sprechzeiten</b> Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr</p> <p><b>Bankverbindung</b> Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADES1WBN</p> <p><b>VVS-Anschluss</b> Bushaltestelle Bahnhof</p> <p><small>Internet</small></p> <p></p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p><b>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren</b> <b>„Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“, Weinstadt</b> <b>Fristablauf für die Stellungnahme am: 14.04.2020</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden das <b>Amt für Umweltschutz</b> <b>Landwirtschaftsamt</b> <b>Straßenbauamt</b> <b>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b> beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b>1. <u>Amt für Umweltschutz</u></b> <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> Bisher wurde noch kein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung eingereicht. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann daher nicht erfolgen. Der Umweltbericht ist nachzureichen. Den Aussagen der artenschutzfachlichen Übersichtsbegehung wird gefolgt. Das Untersuchungsgebiet bietet durch die Strukturvielfalt vielen Arten potentielle Habitate, das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse wurde bereits nachgewiesen. Aufgrund der Ergebnisse des Fachgutachtens sind eine faunistische Kartierung (Stufe 2 unseres 3-StufenModells) sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 3 unseres 3-Stufen-Modells) erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Paul, Tel. 07151 - 501 2751</p>	<p><b>1. Amt für Umweltschutz</b> <b>Zu Naturschutz und Landschaftspflege</b> Der Umweltbericht wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt.  Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht und den Bebauungsplan einfließen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">2</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Der Ausschluss von Wohnnutzung im Plangebiet ist aus Immissionsschutzsicht zu begrüßen.</p> <p>Es ist die Erstellung eines Lärmgutachtens geplant. Wir bitten um Vorlage dieses Gutachtens im weiteren Verlauf des Verfahrens.</p> <p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Sofern bei einem Bauvorhaben damit gerechnet werden muss, dass Grundwasser angetroffen wird, ist das Merkblatt "Bauen im Grundwasser" zu befolgen.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Geplant ist die Änderung (überbaubare Grundstücksflächen) sowie die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes (westlicher Bereich). Letztlich führt die geplante Änderung/Erweiterung zu einer großflächigen Zerstörung der hier anstehenden Böden, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt werden und als hochwertig-bis sehr hochwertig anzusehen sind.</p> <p>Eine abschließende Bodenschutz-Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorlage des Umweltberichts möglich. Im Umweltbericht ist das Schutzgut Boden, wie in jedem Bebauungsplanverfahren üblich, zu behandeln (Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).</p> <p>Es wird darum gebeten, das beiliegende Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" dem Textteil anzuhängen bzw. die Inhalte in den Textteil zu übernehmen.</p> <p>Es wird ergänzend auf folgendes hingewiesen: Seitens der LABO wurden "Checklisten für das Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug" erstellt. Diese können als PDF-Dokument über folgenden Link heruntergeladen werden:</p> <p><a href="https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html">https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html</a></p> <p>Wir empfehlen den Gutachtern und Planern dringend diese Checklisten zu beachten und anzuwenden, damit das Schutzgut Boden im Umweltbericht bzw. den erforderlichen Unterlagen vollumfänglich abgehandelt wird.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem</p>	<p><b>Zu Immissionsschutz</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass der Ausschluss von Wohnnutzung begrüßt wird.</p> <p>Das Lärmschutzgutachten wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt.</p> <p><b>Zu Grundwasserschutz</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Textteil unter C Hinweise ergänzt.</p> <p><b>Zu Bodenschutz</b></p> <p>Der Umweltbericht mit der Behandlung des Schutzguts Boden liegt zur Offenlage vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Textteil unter C Hinweise ergänzt.</p> <p><b>Zu Altlasten und Schadensfällen</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Zu Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">3</p> <p>weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es ist ein Nachweis über die Versickerungsmöglichkeit/-unmöglichkeit vorzulegen.</p> <p>Für den Fall, dass eine Versickerung oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist, hat eine Regenwasserrückhaltung über ein Gründach oder über eine entsprechend bemessene Retentionszisterne zu erfolgen.</p> <p>Sollte zur Rückhaltung des Niederschlagswassers kein Gründach umgesetzt werden, ist für die Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation oder in den Regenwasserkanal eine Retentionszisterne mit Überlauf in die jeweilige Kanalisation vorzusehen.</p> <p>Da der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet nicht höher sein darf, als er natürlicher Weise abfließen würde, ist pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Dachfläche ein Zisternenvolumen von 2 m<sup>3</sup> und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s pro 100 m<sup>2</sup> Dachfläche umzusetzen.</p> <p>Diese Maßnahme hat den Hintergrund der Verringerung des Hochwasserscheitels im Gewässer, dient der hydraulischen Entlastung des Vorfluters sowie einer Verringerung der Schmutzfracht beim Entlastungsfall der Regenüberlaufbecken.</p> <p>Bei Gewerbegebieten, für die eine Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer vorgesehen ist, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dies gilt ggf. auch für die Entwässerung im Trennsystem.</p> <p>Hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich Planunterlagen in 3-facher Fertigung beim Amt für Umweltschutz einzureichen.</p> <p>-Beschreibung -Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer M 1:500 -Entwässerungsplan M 1:100</p> <p>Dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach Wasserrahmenrichtlinie durch einen Fachgutachter beizufügen.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2828</p> <p><b>Gewässerbewirtschaftung</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>2. Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Derzeit bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir gehen davon aus, dass auf die Belange der Landwirtschaft im Umweltbericht entsprechend eingegangen wird.</p>	<p>Die Erschließung kann gemäß dem Bestand im Mischsystem entwässert werden. Dies begründet sich in folgenden Randfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der aktuell überplante Bereich ist Teil eines im Mischsystem genehmigten Bebauungsplangebietes.</li> <li>- Die potenziell zukünftig hinzukommende Fläche im Westen sowie die Gesamtfläche des Gebietes hat eine überschaubare Größe.</li> <li>- Die Kosten für eine zusätzliche Regenwasserableitung würden die übrigen Erschließungskosten bei weitem übersteigen.</li> </ul> <p>Als Auflage des Landratsamtes sind im Bebauungsplan begrünte Dachflächen für alle Grundstücke festzusetzen, um den Regenwasserabfluss in den Kanal zu drosseln.</p> <p>Dies entspricht auch dem Vorschlag des Geotechnischen Übersichtsgutachtens zum Bebauungsplangebiet von TerraConcept Consult GmbH April 2021, welches die Versickerungseigenschaften des Untergrunds als nicht geeignet einstuft und Retentionsmöglichkeiten vorschlägt.</p> <p>Es werden die Dachbegrünungen und die erforderlichen Retentionszisternen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Zu Gewässerbewirtschaftung und Hochwasserschutz: Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen</p> <p>2. Landwirtschaftsamt Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">4</p> <p><b>3. <u>Straßenbauamt</u></b></p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb der zur Erschließung der an-grenzenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt längs der L 1199. Somit dürfen gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden.</p> <p>Die Zuständigkeit für die L 1199 hinsichtlich des Anbaurechts obliegt dem Land als Straßenbaulastträger. Dieser erteilt jedoch aus Verkehrssicherheitsaspekten prinzipiell keine Genehmigung für Hochbauten in der Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 22 Abs. 1 StrG und § 9 Abs. 6 FStrG. Gründe, weshalb die untere Verwaltungsbehörde ein Benehmen mit dem Straßenbaulastträger herstellen soll, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass die zuständige Verkehrsbehörde die Stadt Weinstadt und diese zu hören ist.</p> <p><b>4. <u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>S. Voigt Anlagen</p>	<p><b>3. <u>Straßenbauamt</u></b></p> <p>Der Hinweis auf die Anbaubeschränkung an die Landesstraße ist bereits im Planteil des Bebauungsplanes enthalten. Die gewerblichen Flächen, die sich innerhalb der Anbaubeschränkung befinden, entsprechen dem Bestand. Es sind dort bereits gewerbliche Stellplatzflächen vorhanden.</p> <p>Die Stadt Weinstadt wurde im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung intern beteiligt.</p> <p><b>4. <u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u></b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bereits berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2.1	<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart</u>  <u>Referat 21 – Höhere Raumordnungsbehörde:</u></p> <p><b>Von:</b> Rohrberg-Braun, Dr. Nina (RPS) &lt;Nina.Rohrberg-Braun@rps.bwl.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 2. April 2020 16:07  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Betreff:</b> Bebauungsplan Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <u>entwickelten Bebauungsplan</u>. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b>  Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b>  Frau Cornelia Kästle  Tel.: 0711/904-13207  <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr</b>  Herr Karsten Grothe  Tel. 0711/904-14224  <a href="mailto:Karsten.Grothe@rps.bwl.de">Karsten.Grothe@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b>  Frau Birgit Müller  Tel.: 0711/904-15117  <a href="mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de">Birgit.Mueller@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b>  Herr Dr. Martin Hahn  Tel.: 0711/904-45183  <a href="mailto:Martin.Hahn@rps.bwl.de">Martin.Hahn@rps.bwl.de</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Dr. Nina Rohrberg-Braun</p>	<p>Bei der Erstellung des Bebauungsplans wurden die genannten Punkte ausreichend gewürdigt und in der Begründung ausgeführt.</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2.2	<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart</u> <u>Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr:</u></p> <p><b>Von:</b> Grothe, Karsten (RPS) &lt;Karsten.Grothe@rps.bwl.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 14. April 2020 10:06  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Cc:</b> Sebacher, Silke (RPS); Zimmerer, Katrin (RPS); Burkard, Tobias (RPS); Hampel, Ilona (RPS); Lohrmann, Jochen (RPS)  <b>Betreff:</b> 14042020 STN WN_Weinstadt_BPL_Schreibbaum_1.Änd._Erweiterung  <b>Anlagen:</b> BP-Schreibbaum-1.Aend_VE_TÖB_Anschreiben.pdf</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Az. 42-2511-2-WN/293</p> <p>Ihr Zeichen: 06.03.2020, Ihr Zeichen: KL</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>vielen Dank für die Übermittlung des oben genannten Verfahrens. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Landesstraßen (§ 22 StrG) und bei Bundesstraßen (§ 9 FStrG) ein gesetzlicher Anbauabstand von 20 m einzuhalten ist.</p> <p>Zusätzlich verweisen wir auf die möglichen Einschränkungen bei klassifizierten Straßen in Bezug auf geplante Werbeanlagen jeglicher Art hin.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Karsten Grothe</p>  <p>RPS, Ref. 42 (Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen)</p> <p>0711/904-14224</p> <p>Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx</a></p>	<p>Der Hinweis der Anbaubeschränkung an die Landesstraße ist bereits im Planteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Blendfreiheit ist bereits im Textteil unter dem Punkt „Werbeanlagen“ in den Örtlichen Bauvorschriften enthalten.</p>	<p>Bereits berücksichtigt</p> <p>Bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2.4	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b> REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Versand nur per E-Mail</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Stuttgart 07. Apr. 2020 Name Birgit Müller Durchwahl 0711 904-15117 Aktenzeichen 51- Müller (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p> Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“ Stadt Weinstadt</p> <p>Ihr Schreiben vom 06. März 2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen</p>	<p>Der Umweltbericht wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt.</p> <p>Das Plangebiet ist in der aktuellen Auskunftdatei der LUBW nicht mehr als Fläche mit Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. (<a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de</a>). Den Aspekten des Biotopverbunds wird im Rahmen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gleichwohl Rechnung getragen.</p>	Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 2.4</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Bei den geplanten Maßnahmen ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: <a href="http://www.artenschutz-am-haus.de">www.artenschutz-am-haus.de</a>.</li> <li>- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.</li> <li>- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links:  <a href="https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html">https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html</a>  <a href="https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/">https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/</a> (Stichwort: Außenbeleuchtung).</li> <li>- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.</li> </ul>	<p>s.O.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG sind nicht erforderlich.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (SaP) sowie der Umweltbericht werden dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigelegt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen, das Landratsamt Rems-Murr-Kreis wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.</p> <p>- Das mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen wurde im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Bebauungsplan festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahme CEF2 erfolgt auf einer planexternen Fläche. Da sich diese Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet, ist die Umsetzung der Maßnahme sicher. Sie ist mit der unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt. Im Übrigen hat die Konfliktbewältigung mit dem Artenschutzrecht auf Genehmigungsebene zu erfolgen, da der Festsetzungskatalog des BauGB und der BauNVO der Gemeinde keine unbegrenzten Festsetzungsmöglichkeiten einräumt. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen bei der Planumsetzung werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="1086 343 1736 438">- Entsprechende Hinweise zum Vogelschutz und Kollisionsrisikovermeidung wurden in die Hinweise aufgenommen.</li> <li data-bbox="1086 470 1769 534">- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Erschließungsplanung weitergeleitet.</li></ul>	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 2.4</p>	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefas-saden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreu-ung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereini-gungen unterstützen.</li> <li>- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf priva-ten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</li> <li>- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach ge-neigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.</li> </ul> <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: <a href="http://www.artenschutz-am-haus.de">www.artenschutz-am-haus.de</a> und <a href="http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/">http://www.ar-teschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/</a> (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich).</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. arten-schutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Er-forderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen.</p> <p>Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen  Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502,  ✉ <a href="mailto:andreas.schmitz@rps.bwl.de">andreas.schmitz@rps.bwl.de</a>  Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ <a href="mailto:sabine.zipper@rps.bwl.de">sabine.zipper@rps.bwl.de</a>  zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  gez.  Birgit Müller</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage der SaP ist das Anbringen von Nistkäsen nicht notwendig, da sämtliche Gehölzbestände mit potenziellen Quartiermöglichkeiten für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Vogel- und Fledermausarten erhalten werden können.</li> <li>- Für das geplante Gewerbegebiet wird eine Pflanzliste mit standortgerechten Gehölzen festgesetzt.</li> <li>- Eine dauerhafte extensive Begrünung von Dächern mit einer Neigung von 0-10° ist bereits im Textteil des Bebauungsplans festgesetzt.</li> </ul> <p>Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Abstimmungen haben stattgefunden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Bereits berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3	<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>                  LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU                  Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.                  E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de                  Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 03.04.2020                  Durchwahl (0761) 208-3047                  Name: Mirsada Gehring-Krso                  Aktenzeichen: 2511 // 20-02492</p> <p>Baldauf                  Architekten und Stadtplaner GmbH                  Schreiberstraße 27                  70199 Stuttgart</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schreibaum, 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden)</b></p> <p><b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 06.03.2020                  Anhörungsfrist 14.04.2020</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 20-02492 vom 03.04.2020 Seite 2</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden unter den Hinweisen in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU 3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 20-02492 vom 03.04.2020 Seite 3</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellschutzgebieten.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p> <p>Das in der Anlage mitgesendete Merkblatt für Planungsträger hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan, weshalb es nicht in die Abwägungstabelle mit aufgenommen wird.</p>	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen ist.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert werden.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Dem Geotop-Kataster sind für den Planbereich keine weiteren Informationen zu entnehmen.</p> <p>Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p><u>Verband Region Stuttgart</u></p> <p><b>Von:</b> Schmidt Corinna &lt;schmidt@region-stuttgart.org&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 9. April 2020 10:21  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Betreff:</b> Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Schreibbaum, 1. Änderung und Erweiterung" in Weinstadt</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Schreibbaum, 1. Änderung und Erweiterung" in Weinstadt, gemäß § 4 Abs 1  Ihr Schreiben vom 06.03.2020</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Stadt Weinstadt möchte im Ortsteil Endersbach zur Erweiterung des Gewerbegebiets Schreibbaum weitere Gewerbeflächen ausweisen. Der Bebauungsplan setzt die Flächen als Gewerbegebiet, sowie eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Einzelhandelsnutzung wird im gesamten Plangebiet ausgeschlossen, im Rahmen des Handwerkerprivilegs können Verkaufsflächen für Handwerks- und Dienstleisterbetriebe sowie Betriebe des produzierenden/verarbeitenden Gewerbes für am Betriebsstandort selbst produzierte Waren oder – bei Handwerks- und Dienstleisterbetrieben - eingekauften, i.d.R. in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebes stehende Waren ausnahmsweise auf untergeordneter Fläche zugelassen werden. Der Flächennutzungsplan stellt die den Geltungsbereich des Bebauungsplans betreffenden Flächen als Gewerbeflächen in Planung, bzw. im Bestand dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Bahntrasse der Remstalstrecke. Nach Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) des Regionalplanes ist die Trasse von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die einem späteren Ausbau entgegenstehen könnten.</p> <p>Der Planung stehen zum jetzigen Planstand regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Corinna Schmidt</p> <p><b>Corinna Schmidt</b>  Referentin für Regional- und Siedlungsplanung</p> <p>Verband Region Stuttgart  Kronenstraße 25  70174 Stuttgart  Tel. 0711 22759-948  Fax. 0711 22759-70  Mail: <a href="mailto:schmidt@region-stuttgart.org">schmidt@region-stuttgart.org</a>  <a href="http://www.region-stuttgart.org">www.region-stuttgart.org</a></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme, dass die Planung den regionalplanerischen Zielen zum jetzigen Planungsstand nicht entgegenstehen.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart erhält nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<p><b>Planungsverband Unteres Remstal:</b></p> <p><b>Von:</b> Planungsverband &lt;planungsverband@Weinstadt.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 5. Mai 2020 11:12  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Cc:</b> Schlegel, Reinhard; Schell, Alexander; Schäfer, Christiane (BAG); Planungsverband  <b>Betreff:</b> BP ?Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>wir möchten uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren bedanken.</p> <p>Der Planungsverband Unteres Remstal hat keine Anregungen oder Bedenken zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ‚Schreibbaum‘. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Susan Harms</p> <p>Planungsverband Unteres Remstal Beutelsbach, Poststr. 17 71384 Weinstadt Tel: (07151) 693-270 Fax: (07151) 693-121 E-Mail: <a href="mailto:S.Harms@weinstadt.de">S.Harms@weinstadt.de</a></p> <p>Besuchen Sie Weinstadt online: <a href="http://www.weinstadt.de">www.weinstadt.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	<div style="text-align: right;">  </div> <p>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR   Stuttgarter Str. 110   71332 Waiblingen</p> <p><b>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR</b></p> <p>bearbeitet von                  Dr. Sebastian Meier                  Beratung, Logistik, Recycling                  Telefon: +49 7151 / 501 95 - 30                  Telefax: + 49 7151 / 501 95 - 50                  s.meier@awrm.de</p> <p><b>Waiblingen, 27.03.2020</b></p> <p><b>STELLUNGNAHME ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „SCHREIBAUM 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG“, STADT WEINSTADT GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>Sie haben die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt bis zum 14.04.2020 gebeten.</p> <p>Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:                  Das geplante Gewerbegebiet wird über eine Straße inkl. eines Wendehammers erschlossen. Die Mindestbreite der Straße bei Begegnungsverkehr sowie die ausreichende Dimensionierung des Wendehammers/-kreises ist für ein dreirädriges Müllfahrzeug ausreichend dimensioniert, sodass ein Rückwärtsfahren unterbunden wird.</p> <p>Die Bereitstellung für die Leerung der Behälter am Straßenrand ist gegeben. Hierfür ist bei der weiteren Planung ein entsprechender Sammelplatz auszuweisen.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Stellungnahme zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>i.A. Sebastian Meier</i></p> <p>Dr.-Ing. Sebastian Meier</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachgeordneten Ausführungsplanungen und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>




Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10	<p><u>Zweckverband Landeswasserversorgung:</u></p> <p><b>Von:</b> Schöchlin, Martin &lt;Schoechlin.M@lw-online.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 6. März 2020 14:09  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Betreff:</b> BP „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Unser Zeichen: K2/6811/Schö.          -----</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung <b>nicht</b> betroffen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Schöchlin          Zweckverband Landeswasserversorgung          Rechtl. Verwaltung, Liegenschaften          stv. Abteilungsleiter          Schützenstraße 4          70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1233          Mobil:          E-Mail: <a href="mailto:Schoechlin.M@lw-online.de">Schoechlin.M@lw-online.de</a>          Internet: <a href="http://www.lw-online.de">www.lw-online.de</a></p> <p>Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger, Esslingen          Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh          Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek          Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906          USI-IdNr.: DE 147 794 282</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
11	<p><u>Zweckverband Wasserversorgung NOW Nordostwürttemberg:</u></p> <p><b>Von:</b> I.Kranke@now-wasser.de  <b>Gesendet:</b> Montag, 16. März 2020 12:57  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Cc:</b> M.Kurz@now-wasser.de  <b>Betreff:</b> NOW Stellungnahme; BP „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt  <b>Anlagen:</b> BP-Schreibaum-1.Aend_VE_TÖB_Anschreiben.pdf; NOW Stellungnahme_2020-03-16_BP Schreibaum.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Schreiben vom 06.03.2020 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Schreibaum, 1. Änderung und Erweiterung“ der Stadt Weinstadt, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Weinstadt befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Isabelle Kranke, M.Sc. Geow. Sachbearbeiterin Planauskunft</p> <p><b>Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)</b>                  Blaufelder Straße 23 · 74564 Crailsheim                  Telefon: 0 79 51 / 4 81-765 · Telefax: -40                  i.kranke@now-wasser.de · www.now-wasser.de</p> <hr/> <p>Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Stefan Neumann, Künzelsau                  Geschäftsführer: Dr. Jochen Damm · Stellvertreter: Dipl.-Ing. (FH) Ralf Winter, Dipl.-Verw. (FH) Florian Dollmann                  Unternehmenssitz: Crailsheim · Steuernummer: 57073-01811, Finanzamt Crailsheim                  Bankverbindung: Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim · IBAN DE18 6225 0030 0005 0709 56 · BIC SOLADES1SHA</p>	<p>Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12	<p><u>Ehrenamtl. Denkmalpfleger</u></p> <p>Gesendet: Montag, 9. März 2020 12:19  An: stellungnahmen.schreibbaum-1Aenderung  Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans "Schreibbaum" 1. Änderung</p> <p>An das Stadtplanungsamt Weinstadt</p> <p>Auf dem von der Gemeinde ausgewiesenen Gebiet der Bebauungsplansänderung und Erweiterung auf Flur "Schreibbaum" sind bis jetzt keine bodendenkmalgeschützte Objekte auf der Denkmalliste der Stadt Weinstadt eingetragen.</p> <p>Daher bestehen seitens der Denkmalpflege keine Bedenken gegenüber der vorgesehenen Veränderung und Erweiterung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Günter Romberg</p> <p>Ehrenamtlicher Denkmalpfleger beim Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p>Kenntnisnahme, dass seitens der Denkmalpflege keine Bedenken gegenüber der vorgesehenen Veränderung und Erweiterung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	<p><u>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS):</u></p> <p><b>Von:</b> Radatz, Wilfried &lt;wilfried.radatz@vvs.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 13. März 2020 08:55  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Betreff:</b> Bebauungsplan „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“ in Weinstadt</p> <p><b>Bebauungsplan „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“ in Weinstadt</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,  gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Wilfried Radatz  Abteilung Planung</p> <p><b>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</b>  Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart  Telefon 0711 6606-2231, Fax 0711 6606-2200</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

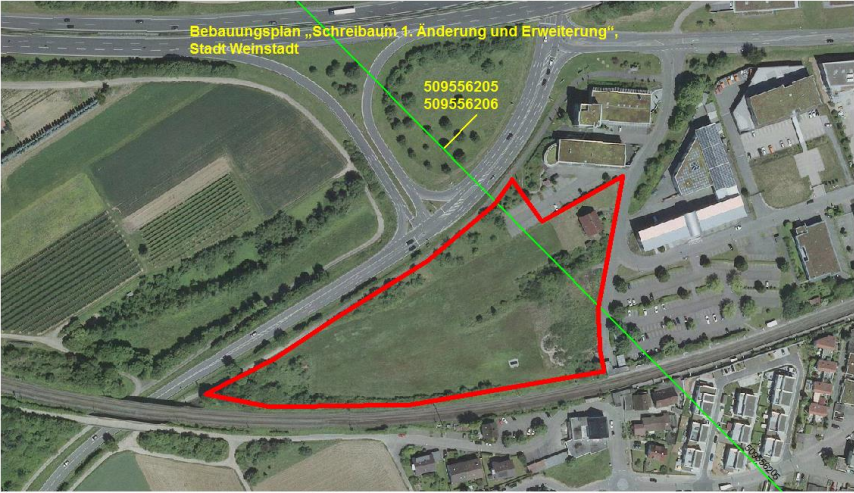





Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
15	<p><u>Handwerkskammer Region Stuttgart:</u></p> <p><b>Von:</b> Kern, Claudia &lt;Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 20. März 2020 10:37  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Cc:</b> 'info@kh-rems-murr.de'  <b>Betreff:</b> AW: BP „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Guten Tag Frau Ludwig,</p> <p>wir begrüßen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen, damit das Gewerbegebiet vorwiegend dem produzierenden Gewerbe zur Verfügung stehen kann.</p> <p>Weder zu diesem Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung haben wir Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220            Fax: 0711 1657-873            E-Mail: <a href="mailto:Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de">Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de</a>            Internet: <a href="http://www.hwk-stuttgart">www.hwk-stuttgart</a></p> <p>Jeden Freitag kostenlos - der InfoStream der Handwerkskammer.            Den Newsletter abonnieren? <a href="http://www.hwk-stuttgart.de/infostream">www.hwk-stuttgart.de/infostream</a></p> 	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	<p><u>Amprion GmbH:</u></p> <p><b>Von:</b> Vidal Blanco, Bärbel &lt;baerbel.vidal@amprion.net&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 13. März 2020 11:29  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Betreff:</b> Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 140642, Bebauungsplan „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt  <b>Signiert von:</b> baerbel.vidal@amprion.net</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH  Betrieb / Projektierung  Leitungen Bestandssicherung  Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  Telefon +49 231 5849-15711  baerbel.vidal@amprion.net  www.amprion.net  <a href="https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html">https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</a></p> <p>Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte  Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH im Plangebiet verlaufen und keine Planungen vorliegen.</p> <p>Die Leitungsträger wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung																																																																																																																															
21	<p><b>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG:</b></p> <p><b>Von:</b> O2-MW-BIMSCHG &lt;O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 31. März 2020 16:33  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Betreff:</b> Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt  <b>Anlagen:</b> A05062.jpg; A05062.xlsx</p>  <p>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</p> <p>IHRE MAIL VOM: 06.03.2020  IHR ZEICHEN: Bebauungsplan „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nah an</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 509556205, 509556206 befindet sich in einem vertikalen Korridor <b>zwischen 10 m und 40 m über</b> Grund</li> </ul> <table border="1" data-bbox="188 1078 1066 1299"> <thead> <tr> <th colspan="14">Stellungnahme / Bebauungsplan „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“</th> </tr> <tr> <th colspan="14">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="14">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Liniennummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>509556205   571990701   571990852</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>48° 49' 2,43"</td> <td></td> <td></td> <td>9° 20' 39,83"</td> <td></td> <td></td> <td>229</td> <td>30,5</td> <td>259,5</td> <td>48° 48' 19,32"</td> <td></td> <td></td> <td>9° 21' 43,75"</td> <td></td> <td></td> <td>260</td> <td>16</td> <td>276</td> </tr> <tr> <td>509556206   571990701   571990852</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="3">Wie Link 509556205</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	Stellungnahme / Bebauungsplan „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“														RICHTFUNKTRASSEN														Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.														Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen			Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	509556205   571990701   571990852				48° 49' 2,43"			9° 20' 39,83"			229	30,5	259,5	48° 48' 19,32"			9° 21' 43,75"			260	16	276	509556206   571990701   571990852				Wie Link 509556205																			<p>Im nordöstlichen Teil verlaufen die Richtfunkverbindungen 509556205 und 509556206 durch das Plangebiet. In diesem Teil des Plangebiets sind maximal zulässige Gebäudehöhen von 20 bzw. 16 m zugelassen.</p> <p>Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 40 m über Grund. Entlang der Richtfunkverbindungen ist ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m einzuhalten. Die Einhaltung der Schutzabstände ist aufgrund der maximal zulässigen Gebäudehöhen von 16 bis 26 m nicht gewährleistet.</p> <p>Die Stadt erkennt das hohe öffentliche Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Dienstleistungen des Mobilfunks an. Die Funktionsfähigkeit des Mobilfunknetzes muss daher sichergestellt sein. Die Errichtung von baulichen Anlagen in den Schutzabständen der Richtfunkverbindungen führt jedoch nicht zu einem Totalausfall des Mobilfunknetzes. Dies wird auch vom betroffenen Mobilfunkunternehmen nicht behauptet. Die Errichtung von baulichen Anlagen kann allenfalls zur Abschwächung des Signals führen. Dies ist hinnehmbar. Insoweit geht das planerische Interesse an einer möglichst effektiven Flächennutzung im Gewerbegebiet vor. Hinzu kommt, dass die Bundesnetzagentur bei Bauwerken unter 20 m die Beeinflussung von Richtfunkstrecken als nicht sehr wahrscheinlich erachtet. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen betragen im Bereich der Richtfunkverbindung selbst nur 16 bis 20 m. Allenfalls der Schutzkorridor kann von Gebäuden bis 26 m Höhe betroffen sein. Das spricht einmal mehr für eine äußerst geringe Betroffenheit der Richtfunkverbindung.</p> <p>Im Übrigen können auch noch im Genehmigungsverfahren Maßnahmen zum Schutz der Richtfunkverbindung ergriffen werden (z.B. Umleitung der Richtfunkverbindung).</p>	<p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p>
Stellungnahme / Bebauungsplan „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“																																																																																																																																		
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																																																		
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																																																		
Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen																																																																																																																		
	Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt																																																																																																													
509556205   571990701   571990852				48° 49' 2,43"			9° 20' 39,83"			229	30,5	259,5	48° 48' 19,32"			9° 21' 43,75"			260	16	276																																																																																																													
509556206   571990701   571990852				Wie Link 509556205																																																																																																																														

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
ZU 21	<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</p> <p>i.A. Michael Rösch Projektleiter Request Management / Behördenengineering</p> <p>Sabine Schoor Projektassistentin Behördenengineering</p> <p>Bei Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erreichen unter: Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03 Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56</p> <p>mail: <a href="mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com">o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</a></p> <p>Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus &amp; Telefonica gerne an: <a href="mailto:o2-mw-BlmSchG@telefonica.com">o2-mw-BlmSchG@telefonica.com</a>, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p>		


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 21</p>			

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
23	<p><b>Meine Kraft vor Ort</b></p>   <p>Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main  <b>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH</b> · Schreiberstr. 27 · 70199 Stuttgart</p> <p><b>Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:</b>          Syna GmbH          An der Mundelsheimer Straße          74385 Pleidelsheim</p> <p>Ansprechpartner: Klaus Kuderer          T: 07144 266-168          F: 07144 266- 106          E: klaus.kuderer@syna.de</p> <p>Pleidelsheim, 09. März 2020</p> <p><b>Bebauungsplan „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“ in Weinstadt</b>          Ihr Schreiben vom 06.03.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Syna GmbH</p> 	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Eine Beteiligung der Syna GmbH am weiteren Bebauungsplanverfahren findet nicht statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>




Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
24	<p><u>TransnetBW GmbH:</u></p> <p><b>Von:</b> BAULEITPLANUNG TRANSNETBW &lt;bauleitplanung@transnetbw.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 25. März 2020 13:15  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG);  stellungnahmen.schreibbaum-1Aenderung@weinstadt.de  <b>Betreff:</b> 20200325 Bebauungsplan „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“  Endersbach Stadt Weinstadt, § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“ in Endersbach, Stadt Weinstadt</b>  <b>Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“ in Endersbach, Stadt Weinstadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>In der artenschutzfachliche Beurteilung sind derzeit noch keine, den fachgutachtlichen Artenschutzbeitrag abwartend, CEF-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i. A. Thomas Kretschmer  Manager Bauleitplanung / externe Planungsverfahren  Genehmigungen &amp; Dialog Netzbau</p> <p><b>TransnetBW GmbH</b>  Vordernbergstr. 6 /  Heilbronner Str. 35  70191 Stuttgart</p> <p><b>Bitte bevorzugt die Mobilnummer verwenden!</b>  T +49 711 21858-3453  F +49 711 21858-4451  M +49 151 23455323  <a href="mailto:bauleitplanung@transnetbw.de">bauleitplanung@transnetbw.de</a>  <a href="http://www.transnetbw.de">www.transnetbw.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass die TransnetBW GmbH im Geltungsbereich keine Hochspannungsfreileitung betreibt.</p> <p>Für das Plangebiet wird ein Umweltbericht erstellt und dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt.</p> <p>Die TransnetBW GmbH wird im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplan-Entwurf erneut beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>25</p>	<p>Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH                  Frau Katharina Ludwig                  Schreiberstraße 27                  70199 Stuttgart</p> <p>Bearbeiter(in): Herr Korkmaz                  Abteilung: Zentrale Planung                  Direktwahl: +49 561 7818-150                  E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de                  Vorgangsnummer: EG-9689</p> <p>Seite 1/1</p> <p>Datum 02.04.2020</p> <p><b>BP „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Bitte beachten Sie:</b>                      Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Zentrale Planung Vodafone</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vodafone BW GmbH wird am Verfahren weiter beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>




Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU 25</p>	<p>Vodafone BW GmbH   Goldenbühlstrasse 15   78048 Villingen-Schwenningen                  Ansprechpartner: Innendienst                  Abteilung: Kommunale Projekte                  Tel.: 0221 - 466 19 111                  Email: <a href="mailto:kommunale-projekte@unitymedia.de">kommunale-projekte@unitymedia.de</a>                  COBRA Id-Nr.: 1162197                  JIRA-Vorgangs-Nr.: EG-9691</p> <p>Stadt Weinstadt                  Renate Markward                  Marktplatz 1                  71384 Weinstadt</p> <p>04.02.2021 <span style="float: right;">Seite 1/1</span></p> <p><b>Erschließung des Gewerbegebietes "Schreibaum" in Weinstadt</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>danke für Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben.</p> <p>Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.</p> <p>Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren:</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de">ZentralePlanungND@unitymedia.de</a>                  Postanschrift: Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel                  Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel                  Vodafone Hessen GmbH &amp; Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</p> <p>Bei Rückfragen und auch weiteren Anfragen/Anregungen etc. können Sie sich gerne an uns wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Sinem Balcioglu</p>  <p>Ihr Innendienst                  Kommunale Projekte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.                  Die Vodafone BW GmbH wird am Verfahren weiter beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 26</p>	<p></p> <p>2/2</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p>+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren. ++++++</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p>i.V. <span style="margin-left: 150px;">i.A.</span></p> <p> <small>Signiert von: Cornelia Co Lorenz</small></p> <p> <small>Ralf Münster (Michael Rettig)</small></p> <p>Anlagen: -</p>	<p>Die Anregung zu Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen und Wegen sowie die Anregung Beteiligung der Deutschen Bahn AG und der Kabel- und Leitungsprüfung werden in den Textteil unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Ergebnisse werden nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mitgeteilt. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren findet statt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
27	<p><u>Gemeindeverwaltung Aichwald:</u></p> <p><b>Von:</b> Weber, Petra &lt;Petra.Weber@Aichwald.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 16. März 2020 08:51  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Betreff:</b> WG: &lt;N&gt; BP ?Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung  <b>Anlagen:</b> BP-Schreibbaum-1.Aend_VE_TÖB_Anschreiben.pdf; BP-Schreibbaum-1.Aend_VE_TÖB_Verteilerliste.pdf; Beteiligungsformblatt-RP-2017_BP_Schreibbaum_VE.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>vielen Dank für die Übermittlung der Daten zum Bebauungsplan „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“ der Stadt Weinstadt.</p> <p>Die Gemeinde Aichwald hat zu dem Bebauungsplan keine Anmerkungen oder Ergänzungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Petra Weber          Bau- und Umweltamt</p> <hr/> <p>Gemeindeverwaltung Aichwald Tel.: 0711/ 36 909-32          Seestraße 8 Fax.: 0711/ 36 909-18          73773 Aichwald Internet: <a href="http://www.aichwald.de">www.aichwald.de</a></p> 	<p>Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Aichwald keine Anregungen hat.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
30	<p><u>Gemeinde Winterbach:</u></p> <p><b>Von:</b> Rainer Blessing &lt;R.Blessing@winterbach.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 16. März 2020 11:25  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Betreff:</b> AW:BP Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung an diesem B.planverfahren. Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Müller teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Winterbach hierzu keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Rainer Blessing</i>                  Leiter Bauamt</p> <div data-bbox="192 837 553 951" style="border: 1px solid black; height: 70px; width: 160px; margin-bottom: 5px;">  </div> <p><b>Gemeinde Winterbach</b>  <a href="http://www.winterbach.de">www.winterbach.de</a></p> <p>Zimmer 1.5            Tel.: 07181 7006-24                  Marktplatz 2        Fax.: 07181 7006-38                  73650 Winterbach    E-Mail: <a href="mailto:r.blessing@winterbach.de">r.blessing@winterbach.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass seitens der Gemeinde Winterbach keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
31	<p><u>Gemeinde Korb:</u></p> <p><b>Von:</b> Egelhof@Korb.de  <b>Gesendet:</b> Montag, 16. März 2020 08:27  <b>An:</b> Ludwig, Katharina (BAG)  <b>Betreff:</b> AW: &lt;N&gt; BP ?Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>zum Bebauungsplan „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“ bestehen von Seiten der Gemeinde Korb keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße  Fabienne Egelhof</p> <p>Gemeinde Korb  -Bauamt-  Kirchstraße 1  71404 Korb</p> <p>Tel.: 07151/9334-47  Fax: 07151/9334-43  Mail: <a href="mailto:egelhof@korb.de">egelhof@korb.de</a>  Internet: <a href="http://www.korb.de">www.korb.de</a>  <a href="https://www.facebook.com/GemeindeKorb">www.facebook.com/GemeindeKorb</a></p>	Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme


Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>V1 – V3</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">    </div> <p><b>BUND-Ortsverband Weinstadt, Robert Auersperg, Ziegeleistr.28, 71384 Weinstadt</b></p> <p>Reinhard Schlegel - Leiter des Stadtplanungsamts  <a href="mailto:r.schlegel@weinstadt.de">r.schlegel@weinstadt.de</a></p> <p>Markus Baumeister - Leiter des Tiefbauamts  <a href="mailto:m.baumeister@weinstadt.de">m.baumeister@weinstadt.de</a></p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh  <a href="mailto:k.ludwig@baldaufarchitekten.de">k.ludwig@baldaufarchitekten.de</a></p> <p>Robert Bader – Untere Naturschutzbehörde LRA Waiblingen  <a href="mailto:R.Bader@Rems-Murr-Kreis.de">R.Bader@Rems-Murr-Kreis.de</a></p> <p style="text-align: right;">Weinstadt, 06.04.2020</p> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplans „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Endersbach</b>  <b>Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit</b>  <b>Unser Zeichen: BUND-Weinstadt „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer <b>gemeinsamen Stellungnahme</b> des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Weinstadt, des Landesnaturschutzverband BW (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände und des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Weinstadt.</p> <p>Ergänzend zur <b>Artenschutzrechtlichen Beurteilung (Phase I) der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung – J. Trautner</b> vom September 2019 geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Für die in der Artenschutzrechtlichen Beurteilung des Büros Trautner vom September 2019 aufgeführten streng geschützten Arten sind <b>vertiefende Untersuchungen und Auswertungen</b> notwendig.</p> <p>Nachweise für das Vorkommen von <b>Zauneidechsen</b> wurden geführt. Allerdings fehlen noch Angaben zur Anzahl und der Verbreitung im Untersuchungsbericht. Diese Daten sind noch zu erheben und uns noch mitzuteilen. Wir fordern, dass die <b>Eidechsenmaßnahmenflächen</b> (Abb.3 der Artenschutzrechtlichen Bewertung) vergrößert werden. Auch muss gewährleistet sein, dass diese Flächen auf Dauer erhalten werden. Ein vollständiges Zuwachsen durch Gestrüpp muss verhindert werden.</p>	<p>Eine vertiefende Untersuchung und Auswertung wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf beigefügt.</p> <p>Angaben zur Eidechsenmaßnahmenfläche sind dem Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) „Schreibbaum 1. Änderung“, Stadt Weinstadt. Peter Endl, Filderstadt, 07.05.2024 zu entnehmen. Dieser ist dem Bebauungsplanentwurf als Anlage beigefügt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU V1 – V3</p>	<p>Sichtbeobachtungen von <b>Schlingnattern</b> sind recht schwierig. Die Erfassung dieser streng geschützten Art kann durch Auslegen unter anderem durch Schaltafeln unterstützt werden. Allerdings müssten Schaltafeln und ähnliche künstliche Verstecke bereits im März eines Jahres erfolgen.</p> <p>Das verbrachte Grünland (Abb. 2) ist auch <b>potenzielles Habitat</b> für den <b>Großen Feuerfalter</b> und den <b>Nachtkerzenschwärmer</b>. Es sind noch vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Zu berücksichtigen ist, dass dieses potentielle Habitat durch den Bau eines Parkplatzes wesentlich verkleinert worden ist. <b>Vor dem Bau des Parkplatzes wurde keine Artenschutzrechtliche Prüfung</b> durchgeführt, obwohl das Potential für ein Vorkommen von streng geschützten Arten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorhanden war. Es wären danach bereits vor dem Bau des Parkplatzes eventuell notwendige CEF-Maßnahmen notwendig gewesen. Beide Arten wurden in dem an das Plangebiet anschließenden Baugebiet „Halde V“ kartiert.</p> <p>Wir fordern, dass für die potenziell im verbrachten Brachland vorkommenden Arten <b>umfangreiche CEF-Maßnahmen</b> durchgeführt werden. Es sind unter anderem auf den Großen Feuerfalter abgestimmte Pflegepläne zu erstellen. <b>Regelmäßige Monitorings</b> über den Erfolg der CEF-Maßnahmen sind durchzuführen.</p> <p>In der <b>Streuobstwiese</b> können neben <b>Fledermäusen</b> auch <b>streng geschützte Vogelarten</b> vorkommen. Zum Beispiel gehört der <b>Bluthänfling</b> zu den stark gefährdeten Arten, die <b>Klappergrasmücke</b> ist in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten BW (6.Fassung) aufgeführt.</p> <p><b>Für die Erfassung der Brutvogelvorkommen</b> ist die Revierkartierungsmethode gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) anzuwenden. Es sind <b>mindestens sechs Begehungen</b> während des Untersuchungszeitraums erforderlich. Alle Untersuchungen müssen gemäß der artspezifischen Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) und zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Erfassungstage und -zeiten sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungs-verhältnisse müssen tabellarisch dokumentiert werden.</p> <p>Wir fordern <b>umfangreiche Untersuchungen der Arten, die unter Punkt 4 der Artenschutzrechtlichen Prüfung</b> des Büros Trautner aufgeführt sind.</p> <p><b>Wir fordern, dass die bestehende Streuobstwiese und der alte Schuppen</b> als Lebensraum für die geschützten Arten <b>erhalten bleiben</b>.</p> <p>Wegen des Erhalts der Streuobstwiese weisen wir auf die <b>geplante Gesetzesänderung zum Schutz von Streuobstwiesen</b> hin.</p> <p><b>„Gesetzesentwurf § 33a NatSchG BW und §4 (7) Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz zur Erhaltung von Streuobstbeständen</b>  <i>(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m<sup>2</sup> umfassen, sind zu erhalten. (2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.</i>  <i>(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.“</i></p>	<p>Nachweise der Schlingnatter konnten, ungeachtet der Ausbringung von Schlangenblechen, im Zuge der faunistischen Erfassung nicht erbracht werden.</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnten keine Nachweise beider Arten erbracht werden. Dementsprechend sind keine CEF-Maßnahmen für diese beiden Arten erforderlich.</p> <p>Für die Zauneidechse, Brutvogelarten, Fledermäuse sind die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen dem Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zu entnehmen. Dieser ist dem Bebauungsplanentwurf als Anlage beigefügt. Gemäß dem Gutachten ist der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein umfangreiches Monitoring zu dokumentieren. Dies betrifft allerdings erst die Ebene der Vorhabenverwirklichung.</p> <p>Beide Arten (Bluthänfling und Klappergrasmücke) wurden nicht als Brutvogelarten im Gebiet nachgewiesen. Für die, im Rahmen der faunistischen Erfassung, nachgewiesenen Arten (u.a. Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke) sind die auf Ebene der Bauleitplanung erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahme CEF2 erfolgt auf einer planexternen Fläche. Da sich diese Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet, ist die Umsetzung der Maßnahme sicher. Sie ist mit der unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt. Im Übrigen erfolgt die Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Ebene der Vorhabenverwirklichung im Rahmen der Genehmigungserteilung. Durch die saP konnte nachgewiesen werden, dass die Lösung von Konflikten mit den Vorgaben des Artenschutzes möglich ist. Der Festsetzungskatalog von BauGB und BauNVO lassen eine umfassende Konfliktlösung auf Planungsebene allerdings nicht zu.</p> <p>In den faunistischen Erfassungen wurde eine vollständige Erfassung sämtlicher Vogelarten (s. u.a. BIBBY, BURGESS &amp; HILL; 1995, SÜDBECK ET AL. 2005) mit acht Begehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros Trautner genannten Artengruppen vollständig untersucht.</p> <p>Eine Umwandlung der Streuobstbestände im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Dafür werden auch keine planungsrechtlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung / Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung / Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Voraussetzungen geschaffen. Die Regelungen zum Schutz von Streuobstwiesen nach § 33a NatSchG betreffen das Genehmigungsverfahren für konkrete Bauvorhaben. Da aktuell eine Umwandlung des Streuobstbestandes nicht absehbar ist, bedarf es keiner Konfliktlösung auf Planungsebene.</p>	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu V1 – V3</p>	<p>Die Formblätter zum „Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG“ sind zu verwenden (siehe Anlage). Kopien der ausgefüllten Formulare bitten wir Sie uns zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>Unabhängig von durchzuführenden CEF-Maßnahmen</b> kann der BUND-Ortsverband Weinstadt bei notwendigen Neupflanzungen von Streuobstbäumen beratend behilflich sein. Unter anderem haben wir Vorschläge zu <b>Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen im Streuobstgebiet „Rainwald“</b> erarbeitet und diese Herrn Fierro bei der Stadtverwaltung Weinstadt zur Verfügung gestellt.</p> <p><b>Weitere Forderungen und Anmerkungen zum Verfahren:</b></p> <p><b>Textteil zu „Schreibbaum 1. Änderung und Erweiterung“</b></p> <p><b>A9.2 Dachbegrünung / Solarkollektoren / Photovoltaik</b></p> <p>Im Rahmen der <b>Energiewende</b> und des <b>Klimaschutzes</b> ist es unseres Erachtens notwendig, Neubauten nur in Verbindung von <b>Solarkollektoren</b> oder <b>Photovoltaikanlagen</b> zu erstellen. Dies kommt letztlich auch den Betreibern der Gebäude wirtschaftlich zugute. Wir fordern, dass dies <b>verbindlich</b> in den <b>Bebauungsplan</b> aufgenommen wird.</p> <p>Dass Dachbegrünung verbindlich vorgeschrieben werden soll, wird von uns begrüßt. Allerdings <b>lehnen wir eine „intensive Begrünung“</b> ab. Dadurch wären artenarme Grasmischungen und ähnliche artenarme Bepflanzungen begünstigt. Zudem erfordern intensive Begrünungen aufwendige Dauerpflege.</p> <p>Aus ökologischen Gründen fordern wir, dass ausschließlich eine „<b>extensive Begrünung</b>“ mit <b>artenreichen Kräutermischungen</b> in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p> <p><b>A9.3 Maßnahmen zum Artenschutz entlang der Bahn</b> Wir bitten, uns die <b>fehlenden Unterlagen</b> noch zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>A12 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen</b> Wir fordern, dass ausschließlich eine <b>insektenfreundliche Bepflanzung</b> erfolgt. Schottergärten und Kirsch-Lorbeersträucher sind ökologisch weitgehend wertlos sowie klimaschädlich und dürfen in einem neuen Baugebiet nicht gestattet werden. Entsprechende Festsetzungen müssen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Kirschlorbeer muss zudem als potentiell invasive Art generell ausgeschlossen werden.</p> <p><b>A12.1 ff Pflanzbindung – Pflanzzwang</b> Die Ausführungen zu diesen Punkten sind <b>noch unvollständig</b>. Wir bitten Sie dazu noch um nähere Angaben und um Vorlage der Pflanzlisten.</p> <p>Wir fordern, dass beim <b>Straßenbegleitgrün</b> und an <b>Böschungen ausschließlich artenreiche Wiesenmischungen</b> verwendet werden.</p> <p>Hinweise zur <b>ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen</b> an Straßen wurden vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur veröffentlicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Dachbegrünung / Solarkollektoren / Photovoltaik</b></p> <p>Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als dass im Textteil der Hinweis auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen gemäß Klimaschutzgesetz aufgenommen wird.</p> <p>Der Anmerkung zur intensiven Dachbegrünung wird folge geleistet und die Festsetzung entsprechend angepasst.</p> <p><b>Maßnahmen zum Artenschutz entlang der Bahn</b></p> <p>Der Umweltbericht und das Artenschutzgutachten liegen zum Entwurf vor. Die entsprechenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Offenlage gibt es die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.</p> <p><b>Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen</b></p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird auf eine Pflanzliste mit standortgerechten Gehölzen verwiesen. Kirsch-Lorbeersträucher sind in der Pflanzliste nicht genannt. Das Verbot Schottergärten anzulegen betrifft das Genehmigungsverfahren und ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO i.V.m. § 21a NatSchG.</p> <p><b>Pflanzbindung – Pflanzzwang</b></p> <p>Die Pflanzliste ist dem Textteil des Bebauungsplans als Anhang (E) beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU V1 – V3</p>	<p><b>Weitere Anmerkungen:</b></p> <p><b>Transparentes und spiegelndes Glas können Vögel nicht erkennen. Sie sehen nur die dahinter liegende bzw. sich spiegelnde Landschaft und kollidieren mit diesen Glasfronten.</b> Viele verletzte Tiere fliegen noch in Panik davon und sterben später an den Folgen der Kollision.  Nach Angaben des LNV <b>verunglücken allein in Baden-Württemberg jährlich etwa 15 Millionen Vögel</b> durch Kollisionen mit Glas.  <b>Lösungsmöglichkeiten gibt es viele.</b> So kann für Gläser, bei denen nicht die Durchsichtigkeit, sondern nur der Lichteinfall gewünscht wird, lichtdurchlässiges Glas wie Ornamentglas, Pressglas, Milchglas etc. verwendet werden. Falls Bauten mit transparentem oder spiegelndem Glas gewünscht werden, sollte nur auf die als „<b>hochwirksam getesteten Muster auf Gläser</b>“ zurückgegriffen werden.  Am sinnvollsten wird die <b>vogelfreundliche Bauweise bereits in der Planung</b> mit Glas berücksichtigt.</p> <p>Das Verfahren befindet sich offensichtlich noch in der Entwurfsphase. Zu einigen Punkten wurden bereits detaillierte Angaben gemacht. <b>Aber die ökologischen Planungen wie der Umweltbericht, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mittels der Ökopunkteverordnung fehlen</b> noch. Auch sind keine Ausführungen erfolgt, wo und wann die notwendigen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Die fehlenden Unterlagen müssen uns nach Fertigstellung zur Verfügung stehen. Aufgrund der noch unvollständigen Unterlagen behalten wir uns weitere Stellungnahme vor.</p> <p>In der <b>geplanten Änderung des § 22 NatSchG BW</b> ist auch vorgesehen, dass alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die <b>Belange des Biotopverbunds</b> berücksichtigen. Wir bitten Sie, dies in den Planungen noch zu einzubeziehen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Robert Auersperg</p>  <p>Anlage: „Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“</p>	<p><b>Weitere Anmerkungen:</b></p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben betreffen das Genehmigungsverfahren. Die aufgezeigten Maßnahmen machen deutlich, dass sich die Kollisionsgefahr auf Genehmigungsebene durch Maßgaben durch vogelfreundlichen Bauweise lösen lässt. Für entsprechende Festsetzungen auf Planungsebene gibt es keine städtebauliche Rechtfertigung. Es wird daher davon abgesehen im Bebauungsplan konkrete Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Entsprechende Hinweise zum Vogelschutz und Kollisionsrisikovermeidung wurden in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird zum Entwurf nachgereicht. Die entsprechenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gibt es die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>Das Plangebiet ist in der aktuellen Auskunftdatei der LUBW nicht mehr als Fläche mit Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. (<a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de</a>). Den Aspekten des Biotopverbunds wird im Rahmen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gleichwohl Rechnung getragen.</p> <p>Die Maßnahmen wurden im Vorfeld mit dem Landratsamt Rems-Murr abgestimmt. Ein entsprechender Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht gefordert.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>